

Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.)

VERBRECHEN DER WEHRMACHT

DIMENSIONEN DES VERNICHTUNGSKRIEGES 1941–1944

Begleitbroschüre zur Ausstellung

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg

© 2004 by Hamburger Edition
Alle Rechte vorbehalten
Redaktion: Dr. Michael Wildt, Dr. Ulrike Jureit, Birgit Otte

EINLEITUNG

Der Krieg gegen die Sowjetunion unterschied sich von allen Kriegen der europäischen Moderne, auch von denen, die die deutsche Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges in anderen Ländern führte. Es war ein Krieg, der sich nicht nur gegen eine andere Armee, sondern auch gegen Teile der Zivilbevölkerung richtete. Die jüdische Bevölkerung sollte ermordet, nicht-jüdische Zivilisten sollten durch Hunger und Terror dezimiert und zur Zwangsarbeit eingesetzt werden. Dieses verbrecherische Vorgehen ergab sich nicht aus der Eskalation des Kriegsgeschehens, sondern war bereits Bestandteil der Kriegsplanungen.

Für das, was während der deutschen Besatzung im Osten konkret geschah, waren die Kriegsplanungen allerdings nur *ein* bestimmender Faktor. Darüber hinaus war jeder Einzelfall durch konkrete Handlungsbedingungen geprägt, von aktuellen Einflüssen bestimmt und durch Verhaltens- und Handlungsmuster der Akteure beeinflusst.

Das damals geltende Kriegs- und Völkerrecht enthielt eine Reihe von international anerkannten Grundsätzen, die in jedem Krieg einzuhalten waren. So standen Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene unter einem besonderen Schutz. Obgleich das Kriegsrecht Maßnahmen zuließ, die zutiefst inhuman waren, und auch nicht für jeden Fall Regelungen traf, zog es doch eine deutliche Grenze zwischen Recht und Unrecht.

Die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944“ zeigt ausgehend vom damals geltenden Kriegs- und Völkerrecht die Beteiligung der Wehrmacht an den im Zweiten Weltkrieg auf Kriegsschauplätzen im Osten und in Südosteuropa verübten Verbrechen. Sie dokumentiert insgesamt sechs Dimensionen des Vernichtungskrieges: Völkermord an den sowjetischen Juden; Massensterben der sowjetischen Kriegsgefangenen; Ernährungskrieg; Deportationen von Zwangsarbeitern; Partisanenkrieg; Repressalien und Geislerschießungen.

Die Ausstellung zeigt die teils aktive, teils passive Mitwirkung der Wehrmacht an den verübten Verbrechen. Die bisherige Forschung zu diesem Thema läßt keine Aussagen über die Anzahl der daran beteiligten deutschen Soldaten und Offiziere zu. Gleichwohl zeigt die Ausstellung auch das konkrete Verhalten einzelner Personen. In den „Handlungsspielräumen“ wird demonstriert, daß der Vernichtungskrieg kein Ort abstrakter Dynamik, sondern gestaffelter Entscheidungen und individueller Verantwortlichkeiten war.

KRIEG UND RECHT

Kriege sind selten rechtsfreie Räume. Die unterschiedlichsten Gesellschaften haben immer wieder versucht, die Ausübung auch extremer Gewalt bestimmten Regeln zu unterwerfen. Mit dem, was eine Gesellschaft in einem Krieg für geboten, erlaubt und verboten erklärt, definiert sie sich selbst. Nach der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges war man in Europa um die Schaffung eines staatenübergreifenden Kriegsrechts bemüht. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts unterzeichneten eine Reihe von Staaten, darunter das Deutsche Reich, mehrere Abkommen, in denen sie die Grenzen des im Krieg Erlaubten festlegten.

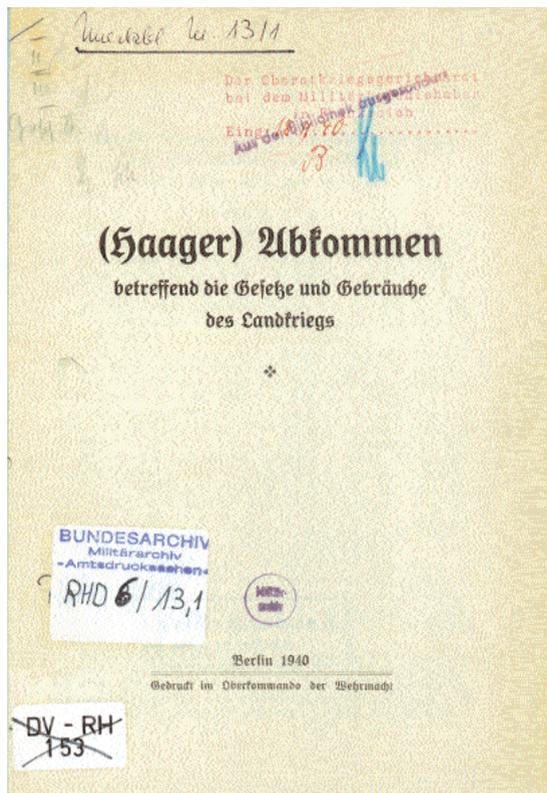
Das im Zweiten Weltkrieg geltende Kriegsvölkerrecht bestand aus vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen. Die vertraglichen Vereinbarungen ergaben sich aus Abkommen, die zwischen Staaten getroffen worden waren. Die wichtigsten Verträge waren das Haager Abkommen von 1907 (mit der Haager Landkriegsordnung als Anlage) sowie die Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1929.

Das internationale Kriegsvölkerrecht verpflichtete die Staaten zu seiner Einhaltung. Für den einzelnen Soldaten war es verbindlich, wenn es von seinem Staat in das nationale Recht übernommen wurde.

DIE HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG

Auf den internationalen Konferenzen von 1864 und 1907 in Den Haag verabschiedeten und bekräftigten mehr als 40 Vertragsstaaten das „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, dem als Anlage die Haager Landkriegsordnung beigelegt war. Im wesentlichen erklärte sie, wer in einem Krieg als regulärer Soldat galt, sie legte Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen fest, verbot unzulässige Mittel zur Schädigung des Feindes und regelte die militärische Gewalt in besetzten Gebieten.

Mit der Haager Landkriegsordnung wurde kein neues Recht geschaffen, sondern Teile des Gewohnheitsrechts wurden schriftlich zusammengefaßt. Deutschland erkannte das Abkommen an und setzte es in nationales Recht um. Damit war die Haager Landkriegsordnung für die Angehörigen der Wehrmacht verbindliches Recht.



Deckblatt der Heeresdienstvorschrift aus dem Jahr 1940 mit dem Text des Abkommens und der Landkriegsordnung

Bundesarchiv/Militärarchiv, RHD 6/13,1

Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.10.1907

Reichsgesetzblatt von 1910, S. 107–151

„[...] in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können, von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Zivilisation zu dienen, in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren, haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens. [...]

[Namen der Bevollmächtigten]

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

**Anlage zum Abkommen.
Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. [...]**

Kriegsgefangene.

Artikel 4.

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts. [...]

Artikel 7.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat. [...]

Feindseligkeiten. [...]

Artikel 25.

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen. [...]

Artikel 28.

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben. [...]

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete. [...]

Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

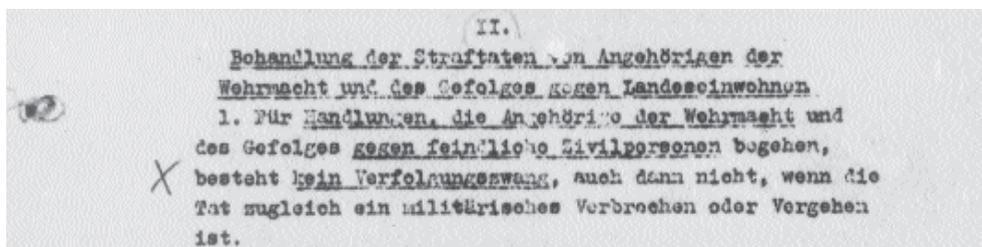
Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. [...]"

KEIN KRIEG IM HERKÖMMLICHEN SINNE

Bereits im Herbst 1940 begannen die ersten Vorbereitungen für den Krieg gegen die Sowjetunion. Hitler legte drei Monate vor Kriegsbeginn gegenüber dem Oberkommando der Wehrmacht offen, daß dieser Feldzug einen besonderen Charakter haben werde. Die Sowjetunion als der Feind schlechthin sollte nicht nur militärisch erobert und besiegt, sondern das System des „Jüdischen Bolschewismus“ restlos beseitigt werden. Die ideologischen Kriegsziele erforderten nach Auffassung Hitlers eine andere Form der Kriegführung, für die das internationale Kriegs- und Völkerrecht nicht mehr maßgeblich sein könnte. Dieser Krieg – so Generaloberst Franz Halder im Kriegstagebuch über Hitlers Auffassung – sei „keine Frage der Kriegsgerichte. [...] Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte mild für die Zukunft.“

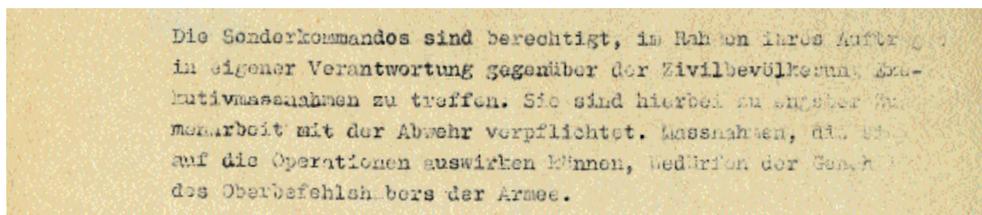
Die Wehrmachtsführung erließ daraufhin im Mai und Juni 1941 zentrale Befehle, um die von Hitler geforderte „unerhörte Härte“ im Osten zu gewährleisten. Mit dem „Kriegsgerichtsbarkeits-erlaß“ und dem „Kommissarbefehl“ setzte sie für die deutsche Wehrmacht zentrale Bestandteile des damals geltenden Kriegsvölkerrechts außer Kraft und schuf damit die wesentlichen Voraussetzungen für einen bis dahin beispiellosen Rassen- und Vernichtungskrieg.

In bewußter Kenntnis der verbrecherischen Folgen ihrer Anordnungen hoben Hitler und das Oberkommando der Wehrmacht den verbürgten Schutz von Zivilisten im Krieg auf und ordneten die Exekution politischer Kommissare an. Zudem erklärte sich das Oberkommando des Heeres am 28. April 1941 damit einverstanden, daß die Heinrich Himmler unterstehenden Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD innerhalb des Operationsgebietes „im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmassnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung“ trafen.



Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe vom 13.5.1941

Bundesarchiv/Militärarchiv, RW 4/v. 577, Bl. 72–74, Faksimile Bl. 73



Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verband des Heeres vom 28.4.1941

Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 22/155

VÖLKERMORD

Die Wehrmachtsführung stimmte Hitlers ideologischen Kriegszielen grundsätzlich zu. Allerdings wollte sie aufgrund der Erfahrungen mit den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD im Krieg gegen Polen die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Verbände geregelt wissen. Im März 1941 erklärte sich das Oberkommando der Wehrmacht damit einverstanden, daß der Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, im Operationsgebiet des Heeres „Sonderaufgaben im Auftrage des Führers [erhält], die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer-SS selbständig und in eigener Verantwortung.“

Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD sowie die Verbände der Höheren SS- und Polizeiführer hätten den Massenmord an der jüdischen Bevölkerung allerdings nicht ohne die Kooperation mit der Wehrmacht ausführen können. Die Wehrmacht errichtete flächendeckend Feld- und Ortskommandanturen, welche die vollziehende Gewalt in der jeweiligen Region innehatten, solange das Gebiet unter militärischer Verwaltung stand. Alle Wehrmachtskommandanturen wurden angewiesen, die jüdische Bevölkerung zu erfassen, den Kennzeichnungszwang durchzusetzen und Juden in Ghettos zu konzentrieren. Neben diesen antijüdischen Maßnahmen beteiligten sich Wehrmachtseinheiten auch an Erschießungen. Zahlreiche Oberbefehlshaber rechtfertigten in Tagesbefehlen ausdrücklich den Massenmord an den sowjetischen Juden.

Gleichzeitig bereicherten sich die Militärverwaltungen am Eigentum der Ermordeten, indem sie es in Absprache mit dem Wirtschaftsstab Ost als „Judenvermögen“ beschlagnahmten. Wiederholt hoben die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in ihren Berichten die reibungslose und bereitwillige Zusammenarbeit mit Wehrmachtsstellen hervor.

KRIWOJ ROG

Ende August 1941 wurde die Stadt Kriwoj Rog, eines der Zentren des ukrainischen Eisenerzabbaus mit etwa 200.000 Einwohnern, durch Wehrmachtsverbände besetzt. Die örtliche Verwaltung oblag zunächst der Feldkommandantur (V) 538, die am 20. September 1941 von der Feldkommandantur (V) 246 abgelöst wurde. Die Militärverwaltung erließ unmittelbar nach der Einnahme der Stadt die ersten antijüdischen Maßnahmen.

Die Juden wurden durch eine Armbinde gekennzeichnet, zur Zwangsarbeit rekrutiert, ihnen war der freie Wareneinkauf verboten sowie das Schächten von Vieh. Zudem zog die Ortskommandantur das jüdische Vermögen ein und erlaubte der ukrainischen Stadtverwaltung, den Juden Kontributionen aufzuerlegen. Ein jüdisches Ghetto existierte in Kriwoj Rog allerdings nicht.

Unweit von Kriwoj Rog im Rayon (Kreis) Schirokoje wurde bereits zu dieser Zeit unter Verantwortung derselben Feldkommandantur die jüdische Bevölkerung durch die 2. Kompanie des Polizeibataillons 318 ermordet. Gleiches sollte auch in Kriwoj Rog geschehen. Die zuständige Ortskommandantur meldete am 15. Oktober 1941, daß Kriwoj Rog gerade „judenfrei“ gemacht werde. In den Iljitsch-Gruben außerhalb der Stadt ermordete eine dem Höheren SS- und Polizeiführer Rußland Süd unterstehende, aber bis heute nicht genau identifizierte Polizeieinheit unter Mitwirkung der ukrainischen Hilfspolizei etwa 2.500 jüdische Zivilisten und 800 jüdische Kriegsgefangene, die aus einem Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht ausgesondert worden waren.



Opfer auf dem Weg zur Exekution,
vermutlich 15.10.1941

Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 352 Nr. 2477, Lichtbildmappe

KAMENEZ-PODOLSK

Im Juli 1941 schoben ungarische Truppen, die gemeinsam mit der deutschen Wehrmacht kämpften, mehrere tausend Juden aus Ungarn in die ukrainische Stadt Kamenez-Podolsk ab. Der dortige deutsche Feldkommandant informierte die vorgesetzten Dienststellen, daß er die Vertriebenen weder ernähren konnte noch wollte. Die Beratungen, was mit den Menschen geschehen sollte, zogen sich bis August hin. Da Kamenez-Podolsk zum 1. September an die deutsche Zivilverwaltung übergeben werden sollte, drängten die verantwortlichen Stellen auf eine rasche Lösung. In der entscheidenden Besprechung am 25. August 1941 beim Chef der Abteilung Kriegsverwaltung beim Generalquartiermeister des Heeres, Major i. G. Hans Georg Schmidt von Altenstadt, hielten ranghohe Vertreter des Militärs und der Zivilverwaltung fest, daß der (nicht anwesende) Höhere SS- und Polizeiführer Rußland Süd, Friedrich Jeckeln, hoffe, „die Liquidation dieser Juden bis zum 1.9.1941 durchgeführt zu haben“.

Pünktlich am 29. August meldete Jeckeln nach Berlin, daß seine Einheiten in Kamenez-Podolsk nicht nur die aus Ungarn vertriebenen, sondern auch die ortsansässigen Juden, insgesamt 23.600 Menschen, erschossen hätten. Der Übergabe an die deutsche Zivilverwaltung stand aus der Sicht der Wehrmacht nun nichts mehr im Wege.

Transport der Opfer zur Exekution, 27.8.1941





Juden auf dem Weg zur Exekution in Kamenez-Podolsk, 27.8.1941

Fotograf: Gyula Spitz

United States Holocaust Memorial Museum, 28214-28217

SOWJETISCHE SOLDATEN IN DEUTSCHER KRIEGSGEFANGENSCHAFT

Zwischen Sommer 1941 und Frühjahr 1942 starben mehr als zwei Millionen sowjetische Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam. Die Wehrmacht war für den Transport, die Verpflegung, Versorgung und Unterbringung der Kriegsgefangenen allein verantwortlich. Im Unterschied zu den westlichen Kriegsgefangenen wurden die sowjetischen Soldaten nicht nach dem völkerrechtlich gebotenen Mindeststandard versorgt. Die Folge waren katastrophale Unterbringungs- und Ernährungsbedingungen, die Millionen Menschen das Leben kosteten.

Bereits vor Kriegsbeginn erließ die Wehrmachtsführung den „Kommissarbefehl“, der die Ermordung der politischen Funktionäre in der Roten Armee anordnete. Darüber hinaus kooperierten Wehrmachtseinheiten mit den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD bei Selektionen in den Lagern für sowjetische Kriegsgefangene. „Politisch Verdächtige“, darunter fielen auch jüdische Gefangene, wurden ausgesondert und an die Einsatzgruppen übergeben, die diese abseits der Lager erschossen. Auch unter den bereits ins Reich transportierten Kriegsgefangenen fanden „Aussonderungen“ statt. Diese Gefangenen wurden anschließend in Konzentrationslager überstellt. Über die Zahl der Opfer gibt es bis heute keine konkreten Angaben. Schätzungen gehen von 40.000 bis 120.000 Toten aus.

Erst das Scheitern des sogenannten Blitzkrieges und der daraus resultierende Arbeitskräftemangel ließen 1942 ein Umdenken zweckmäßig erscheinen. Sowjetische Kriegsgefangene wurden nun verstärkt für die Kriegswirtschaft im Deutschen Reich herangezogen. Zwar veranlaßte das Oberkommando der Wehrmacht die Verbesserung ihrer Versorgungssituation, für Hunderttausende aber kamen diese Maßnahmen zu spät.

HEIDELAGER

In der Lüneburger Heide existierten mit Wietzendorf, Oerbke und Bergen-Belsen insgesamt drei sogenannte „Russenlager“. Zunächst mußten sich die Kriegsgefangenen in selbstgebauten Erdhöhlen oder Erdhütten aufhalten. Erst im Laufe der Zeit wurden Baracken zur besseren Unterbringung errichtet.

In den drei Heidelagern herrschten katastrophale Bedingungen. Die Lebensmittelversorgung war so schlecht, daß schon nach wenigen Wochen insbesondere geschwächte und kranke Gefangene starben. Zwischen November 1941 und Februar 1942 setzte ein durch Fleckfieber und andere Krankheiten, vor allem aber durch Unterernährung verursachtes Massensterben ein, das mindestens 40.000 Menschen das Leben kostete. Die Belegung der drei Lager ging bis April 1942 auf insgesamt 6.500 Gefangene zurück.

Die Heidelager entwickelten sich zu einem beliebten Ausflugsziel für die einheimische Bevölkerung. Am Wochenende spazierte man zum Lagerzaun, um die sowjetischen Kriegsgefangenen anzusehen. Die Schaulustigen ließen sich selbst von den zusätzlich errichteten Absperrrmaßnahmen nicht abhalten.

Stalag Wietzendorf



Primitive Erdhütten im Lager Wietzendorf, ohne Datum
Staatsanwaltschaft Hamburg, 147 Js 29/65, Lichtbildmappe

Stalag XI C: Bergen-Belsen



Friedhof, 1941/42

Zentralnachweis zur Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945
auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landeszentrale
für politische Bildung), 4000–20

Stalag XI D/321: Oerbke



Oerbke 1941: „Todeskandidat“

Zentralnachweis zur Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945
auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landeszentrale
für politische Bildung), 4016A

ERNÄHRUNGSKRIEG

Um die Versorgung der Wehrmacht in der Sowjetunion sowie der „Volksgemeinschaft“ in Deutschland sicherzustellen, sollten die besetzten Gebiete radikal geplündert werden. „Soviel wie möglich Lebensmittel und Mineralöl für Deutschland zu gewinnen“ – so lauteten die Richtlinien für die Wirtschaftsführung der Besatzungsherrschaft. Daß damit Millionen von Menschen dem Hungertod ausgesetzt sein würden, war den Verantwortlichen durchaus bewußt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen trug der Wirtschaftsstab Ost die Verantwortung. Dort liefen die Kompetenzen der Reichsministerien und der Wirtschaftsabteilungen der Wehrmacht zusammen.

Jenseits dieser zentralen Pläne zur wirtschaftlichen Ausbeutung herrschten bei den Wehrmachtsverbänden vor Ort bereits nach wenigen Kriegsmonaten zum Teil akute Nachschubprobleme. Die Requirierungen von Lebensmitteln durch die Truppe nahmen daher 1941 ein solches Ausmaß an, daß sogenannte „Kahlfräszonen“ entstanden. Bis zu einer Tiefe von 300 Kilometern hinter der Front wurden ganze Landstriche zerstört. Selbst Zuchtvieh und Saatgetreide waren dort nicht mehr vorhanden.

Dadurch gefährdete die Wehrmacht jedoch langfristig sowohl ihre eigene Versorgung als auch den Erhalt sowjetischer Arbeitskräfte. Seit Herbst 1941 sollten deshalb minimale Lebensmittelrationen die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen – jedoch nur, wenn sie arbeiten konnte. „Alle Schädlinge und unnützen Esser“, das hieß in erster Linie politische Gegner und Juden, ebenso die Großstadtbevölkerung sowie alte, kranke, schwache Menschen und Kinder, sollten nur unzureichend versorgt werden. Wie viele Menschen aufgrund der deutschen Hungerpolitik insgesamt umkamen, läßt sich nicht mehr rekonstruieren.

LENINGRAD

Die fast 500 Tage andauernde Einschließung der Stadt Leningrad vom 8. September 1941 bis zum 18. Januar 1943 war nicht nur eine militärische Belagerung, sondern diente zugleich dem Ziel, eine ganze Stadtbevölkerung vorsätzlich und systematisch verhungern zu lassen. Im Herbst 1941 lebten rund drei Millionen Menschen in der Stadt.

Hitler hatte wiederholt seine Absicht bekundet, Leningrad zu zerstören. Die entscheidenden Befehle zum Verzicht auf die militärische Einnahme der Stadt und zur Hungerblockade entstanden in Übereinstimmung mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Oberkommando des Heeres. Sie gipfelten in der Entscheidung, ein mögliches Kapitulationsangebot nicht anzunehmen. Trotz gewisser Skrupel zeigte die militärische Führung vor Leningrad insgesamt eine kompromißlose und unbarmherzige Haltung. Nach sowjetischen Angaben starben während der Hungerblockade insgesamt 632.000 Einwohner, nach westlichen Schätzungen sollen es über eine Million Menschen gewesen sein.



Paßfotos von S. N. Petrova aus Leningrad aus der Vorkriegszeit (links), Mai 1942 (Mitte) und Oktober 1942 (rechts)

Staatliches historisches Museum, St. Petersburg, ohne Signatur

	Amtlich registrierte Tote
1941	
Juli	4.162
September	6.808
Oktober	7.353
November	11.085
Dezember	52.881
1942	
Januar	96.751
Februar	96.015
März	81.507

Totenstatistik für Leningrad um die Jahreswende 1941/42

Daten zusammengestellt nach: Leningrad während der Blockade.

Dokumentensammlung, hrsg. von A. R. Dzeniskevitch u. a.,

St. Petersburg 1995, S. 298 und 314 (russisch)

CHARKOW

Das Oberkommando des Heeres und die Heeresgruppe Süd hatten dem Befehlshaber der 6. Armee freigestellt, die vor Leningrad praktizierten Methoden der Einschließung auch auf Charkow anzuwenden. Generalfeldmarschall Walter von Reichenau nutzte diesen Handlungsspielraum exzessiv. Zwar verhängte er keine Hungerblockade, sondern ließ die Stadt besetzen, aber die Militärverwaltung plünderte die Stadt und ihre Umgebung rücksichtslos aus, indem sie die direkte Entnahme von Lebensmitteln, Vieh und Getreide anordnete. Das Oberkommando der 6. Armee unterteilte den Großraum Charkow in „Erfassungsräume“ und verwandelte ihn dadurch in „Kahlfräszonen“. Im ersten Besatzungsjahr 1941/42 verhungerten durch diese Politik – allein nach der Zählung der damals eingesetzten Stadtverwaltung – 11.918 Einwohner der Stadt.



Charkow, ohne Datum
PK-Fotograf: Hermann Hoeffke
Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz

Beim weiteren Vormarsch nach Osten muß die Truppe zur Entlastung der heimischen Ernährungswirtschaft noch weitgehender als den Lande leben wie bisher, mit dem Ziele, sich mit Ausschau von wenigen in Lande nicht auffindbaren Lebens- und Gemüsmitteln von Verpflegungsmaschub frei zu machen. Zur Erreichung dieses von höheren Gesichtspunkten diktierten Zieles wird die Truppe auf manche Lebensmittel verzichten müssen, die sie bisher gewöhnt war und sich begnügen müssen mit den, was die Ukraine an einheimischen Lebensmitteln in reichem Umfange bietet. Verbrauch aller Lebens- und Futtermittel in Grenzen der vorgeschriebenen Sätze!

Armee-Befehl des Oberbefehlshabers der 6. Armee, Generalfeldmarschall von Reichenau, vom 28.9.1941

Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 20–6/133, Bl. 76

DEPORTATIONEN

Millionen sowjetischer Zivilisten wurden während des Krieges als Arbeiterinnen und Arbeiter deportiert. Unmittelbar nach dem Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 begann die Wehrmacht, Arbeitskräfte für den Straßen-, Eisenbahn- und Stellungsbau im Operationsgebiet heranzuziehen. Als der Blitzkrieg im Winter 1941/42 scheiterte und die deutsche Kriegsproduktion umgestellt werden mußte, herrschte aber auch im Reich akuter Arbeitskräftemangel.

Hitler ernannte im März 1942 den thüringischen NSDAP-Gauleiter Fritz Sauckel zum „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“. Daraufhin begannen die deutschen Arbeitsbehörden in den besetzten Gebieten mit der Anwerbung von sowjetischen Zivilarbeitern für den Arbeitseinsatz in Deutschland. Die Zahl der zunächst nicht unerheblichen freiwilligen Meldungen ging bereits nach wenigen Wochen fast vollständig zurück, nachdem sich die Berichte über die wirklichen Lebensbedingungen der sowjetischen Arbeiter verbreitet hatten. Die Arbeitsbehörden ergriffen daraufhin mit Unterstützung von Polizei und Wehrmacht zunehmend Zwangsmaßnahmen. Zwischen November 1941 und Juni 1944 wurden allein aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion etwa 2,8 Millionen Menschen zum Arbeitseinsatz in das Deutsche Reich transportiert.

Obwohl die Wehrmacht den Arbeitskräfterekrutierungen zunächst skeptisch gegenüberstand, weil ihr dadurch eigene Arbeitskräfte entzogen wurden, war sie in die Organisation der Zwangsmaßnahmen unmittelbar eingebunden. Ohne die Mitwirkung der Militärverwaltungen wäre die Rekrutierung und Deportation von Millionen Zwangsarbeitern nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus nutzten Zivilverwaltung, Wehrmacht, SS und Polizei ab 1942/43 die gegen die Partisanenbewegung gerichteten „Großaktionen“, um die ortsansässige Bevölkerung zu erfassen und zum Arbeitseinsatz zu zwingen. Dabei wurden auch „Bandenhelfer und Bandenverdächtige“ sowie diejenigen, die man dafür hielt, mit ausdrücklicher Billigung des Oberkommandos der Wehrmacht in SS-Konzentrationslager deportiert und dort als Zwangsarbeiter verwendet.

Als 1943/44 der Rückzug aus der Sowjetunion begann, nahm die Wehrmacht auf Befehl Hitlers zudem Hunderttausende Zivilisten zwangsweise mit sich – einerseits, um sie auf diese Weise der Roten Armee zu entziehen, andererseits, um sie als Zwangsarbeiter für eigene Zwecke verwenden zu können.

Teilabschrift!

Heeresgruppe Süd

H.Qu., den 3.5.42

I b

83

Betr.: Arbeitskräfte für das Reich.

1. Um den im Reich durch die Einberufung zur Wehrmacht entstandenen Mangel an Arbeitskräften notdürftig auszugleichen, ist von dem "Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Arbeit", Gauleiter Sauckel, befohlen worden, dass in den nächsten Monaten je 150 000 Arbeitskräfte aus dem Operationsgebiet der Heeresgruppe Süd in das Reich überführt werden.
Die Durchführung dieser Aufgabe unterliegt der Wirtschaftsinspektion Süd.
2.
3. Für den Monat Mai sind aus den Oblasten folgende Arbeitskräfte herauszuziehen.
Oblast Krim 12 000 Arbeitskräfte
Für die weiteren Monate Juni und Juli werden die Zahlen an die Feldkommandanturen direkt bekanntgegeben. Arbeitskräfte, die in Betrieben beschäftigt sind, die für die Wehrmacht arbeiten, dürfen nicht herausgezogen werden.
4. Die Feldkommandanturen haben gemeinsam mit den Wl. Kdos. diese Zahlen auf die Bezirke der kommunalen Dienststellen aufzuschlüsseln. Das Herausziehen dieser Arbeitskräfte erfolgt durch Auflage an die Leiter der kommunalen Dienststellen. Die Auflagen sind durch die Feldkommandanturen auszusprechen. Nach Gestellung der Kräfte werden die Wl. Kdos. überprüfen, ob die zur Verfügung gestellten Kräfte für das Reich geeignet sind.
Die durch die Wl. Kdos. ausgesuchten Leute sind von den Feldkommandanturen zu noch festzusetzenden Tagen an die Eisenbahnstation in Marsch zu setzen, von denen der Transport in das Reich abgeht. Die Stationen werden durch die Wl. Kdos. den Feldkommandanturen bekanntgegeben.
5. Für die Verpflegung der Arbeiter hat im allgemeinen die Wirtschaftsinspektion Süd zu sorgen. In Ausnahmefällen haben die Armeeverpflegungsdienststellen, im Bereich des Bfh. rückw. H.Geb. Süd die Heeresverpflegungs-Dienststellen, vorschussweise Verpflegung zu stellen.
Im Interesse einer wirksamen Propaganda haben die Wl. Kdos. dafür zu sorgen, dass kein Arbeitertransport ohne ausreichende Verpflegung in Marsch gesetzt wird. Die Unterstützung durch die Feldkommandanturen ist dabei unerlässlich.

Für das Heeresgruppenkommando Süd
Der Chef des Generalstabes
gez. v. Hanstein
Oberst i.G.

20

DIE 3. PANZERARMEE

Im Zuge der Arbeitskräfterekrutierungen für das Reich deportierte die 3. Panzerarmee ab März 1944 Zivilisten aus Witebsk ins Auffanglager Borissow, das sich im Operationsgebiet der 4. Armee befand. In Borissow erfolgte die Musterung der Zivilisten; von dort wurden sie ins Reich transportiert.

Zudem führten SS, Polizei, Wehrmacht und Zivilverwaltung im Zuge der Partisanenbekämpfung unter Mitwirkung der 3. Panzerarmee „Großaktionen“ durch, wie beispielsweise die „Unternehmen Regenschauer“ und „Frühlingsfest“. Während dieser „Großaktionen“ kesselten die beteiligten Verbände die Partisanengebiete ein, „durchkämmten“ sie und brannten anschließend die Dörfer nieder. Ortsansässige Zivilisten wurden als „Partisanenverdächtige“ erschossen oder zur Zwangsarbeit herangezogen.

Lager Borissow, März 1944



Abtransport ziviler Arbeitskräfte vom Auffanglager Borissow am 27.3.1944

Bundesarchiv/Militärarchiv, RW 31/860



Ob diese Fotos Einwohner aus Witebsk zeigen, läßt sich nicht eindeutig feststellen, da in Borissow auch Zwangsrekrutierte aus anderen Gebieten konzentriert wurden.

PARTISANENKRIEG

Der Krieg gegen die Sowjetunion fand nicht nur an der Tausende Kilometer langen Front statt. Er war auch ein Partisanenkrieg in den besetzten Gebieten. In den ersten Kriegsmonaten stieß die Wehrmacht auf überwiegend schlecht organisierte Partisanengruppen, die trotz Stalins Aufruf keinerlei militärische Bedeutung erlangten. Dennoch dehnten das Oberkommando der Wehrmacht und das Oberkommando des Heeres die Definition, wer als Freischärler zu behandeln sei, weiter aus. Neben bloß Verdächtigen und versprengten Rotarmisten töteten Wehrmachts-einheiten auch Zivilisten, insbesondere Juden, die generell unter Verdacht standen, Partisanen zu sein oder diese zu unterstützen. Festgenommene sollten im Verhör routinemäßig geschlagen, gefoltert, im sogenannten „strengsten Verhör“ anschließend getötet werden.

Die Gegenoffensive der Roten Armee im Winter 1941/42 sorgte insbesondere im Heeresgebiet Mitte für einen Abzug starker Besatzungskräfte. Jetzt konnten die inzwischen gut ausgebildeten und bewaffneten Partisanen hinter den deutschen Linien ganze Gebiete unter ihre Kontrolle bringen und den deutschen Armeen militärisch zusetzen. Deshalb versuchten einzelne Wehrmachts-befehlshaber, die pauschale Terrorpolitik zu ändern und die „kollektiven Gewaltmaßnahmen“ gegen die Zivilbevölkerung einzugrenzen, um sie nicht in die Arme der Partisanen zu treiben. Hitler dagegen drängte darauf, den Kampf gegen die Partisanen weiter mit den „allerbrutalsten Mitteln“ zu führen.

Militärisch war der Krieg gegen die Partisanen ab 1942 nicht mehr zu gewinnen. Um den Partisanenverbänden die Infrastruktur zu nehmen, gingen SS, Polizei und Wehrmacht dazu über, in „Großaktionen“ ganze Landstriche in „Wüstenzonen“ zu verwandeln. Dörfer wurden nieder-gebrannt, Tausende von Menschen ermordet oder zur Zwangsarbeit verschleppt.

MINSK

Am 26. Oktober 1941, einem Sonntag, wurden in Minsk zwölf Menschen öffentlich hingerichtet. Militärisch unterstand die Stadt zu diesem Zeitpunkt der 707. Infanteriedivision. Acht Männer und vier Frauen wurden unter Trommelwirbel zu vier verschiedenen Exekutionsstätten geführt. Um den Hals trugen sie Schilder, auf denen in Deutsch und Russisch stand: „Wir sind Partisanen und haben auf deutsche Soldaten geschossen.“

Die Opfer waren weder Partisanen, noch hatten sie auf deutsche Soldaten geschossen. Sie gehörten einer Widerstandsgruppe an, die genesende Rotarmisten, die sich im Lazarett des Infektionskrankenhauses befanden, mit falschen Pässen und Zivilkleidung versorgt hatte, um sie anschließend in Richtung Front zu den eigenen Linien zu führen.



Bundesarchiv, Bild 146/72/26/43



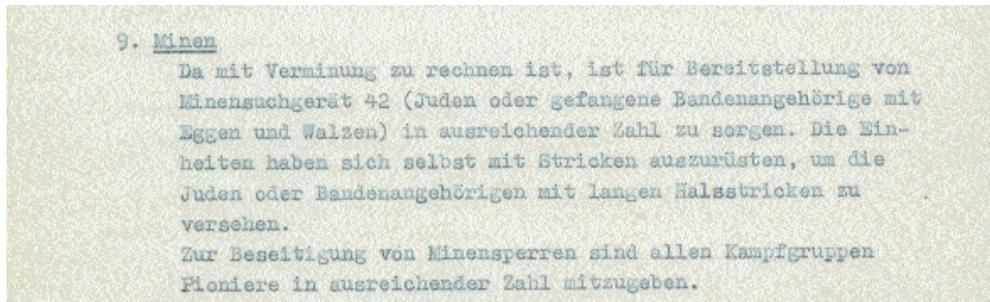
Belorussisches Staatsarchiv für Kino-, Foto- und Phonodokumente, Dzerzhinsk, Nr. 0-133733

„UNTERNEHMEN DREIECK“ UND „VIERECK“

Im südlichen Abschnitt der Heeresgruppe Mitte nahmen seit dem Frühjahr 1942 die Aktivitäten der Partisanen zu. Nach zwei gescheiterten „Säuberungsaktionen“ erteilte das Oberkommando der 2. Panzerarmee am 9. September 1942 den Befehl zum „Unternehmen Dreieck“ und „Viereck“.

Das Infanterieregiment 727, mehrere königlich-ungarische Infanterieregimenter sowie russische Freiwilligenverbände sollten die etwa 4.000 Partisanen, die um den Eisenbahnknotenpunkt Brjansk operierten, in mehreren „Kesseln“ stellen und vernichten.

Das „Unternehmen Dreieck“ und „Viereck“ hinterließ weitläufige „Wüstenzonen“: Mindestens 1.000 Menschen wurden getötet, Erntevorräte und Vieh abtransportiert, die Dörfer dem Erdboden gleichgemacht und die Bewohner des Gebietes, insgesamt 18.596 Personen, deportiert. Für die Behandlung von Juden und „Bandenangehörigen“ gab es gesonderte Anweisungen: Sie sollten als „Minensuchgerät 42“ eingesetzt werden, das heißt, sie wurden an langen Halsstricken gefesselt und mit Eggen und Walzen über die Minenfelder gejagt. Der Gefechtsbericht stellte zufrieden fest: „Die Bereitstellung zahlreicher ‚Minensuchgeräte‘ [...] hat sich bewährt und der Truppe viel Blut erspart.“



Einsatzbefehl des Kommandeurs des rückwärtigen Armeegebietes 532 für die „Unternehmen Dreieck“ und „Viereck“ vom 23.9.1942

Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 23/26, Bl. 90

Gefechtsbericht über „Unternehmen Dreieck“ und „Viereck“ vom 17.9.–2.10.1942

Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 23/25, Bl. 3–52, Zitat Bl. 51 f.

„[...] e) Schaffung einer ‚Wüstenzone‘:

Die gegebenen Anordnungen für das Schaffen einer ‚Wüstenzone‘ durch Zerstörung der Lager, Niederbrennen der Dörfer usw. sind überall rücksichtslos durchgeführt worden. Eine Bergung der zahlreichen Erntevorräte usw. konnte durch die Truppe selbst aus Mangel an ausreichenden Kräften nicht erfolgen.

Es müssen daher bei Beginn eines Unternehmens Bergungskolonnen (Zivilbevölkerung, Miliz usw.) unter einer energischen Führung zusammengestellt werden, die aus dem von der Truppe gesäuberten Gebiet alle Vorräte usw., die sonst vernichtet werden müssen, abtransportieren. Große Werte und Bestände hätten dadurch erhalten werden können.

Besonders aus dem fruchtbaren Rjewna-Tal wäre es möglich gewesen, die gesamte Kartoffelernte sowie die dort vorhandenen großen Mengen an Heu und Stroh zu bergen.

f) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in dem Gebiet ‚Dreieck‘ und ‚Viereck‘ dem Gegner

- 1.) durch die hohen Verluste
- 2.) durch die restlose Vernichtung sämtlicher Dörfer und zahlreicher Lager und
- 3.) durch die Evakuierung der Bevölkerung, durch die er insbesondere für die Herbst- und Frühjahrsbestellung seine Arbeitskräfte verloren hat, für die nächste Zeit die Existenzmöglichkeit – zumindest in größerem Umfange – auf alle Fälle genommen worden ist.

Auch wird durch die Abschirmung an der Nawlja ein Rücksickern in das gesäuberte Gebiet verhindert. Alle an dem Unternehmen ‚Dreieck‘ und ‚Viereck‘ beteiligten deutschen, ungarischen und russ. Freiw.-Verbände haben sich in diesen 3 Wochen im Kampfe gegen einen gut bewaffneten, zäh und verbissen kämpfenden Gegner und beim Durchkämmen der urwaldartigen, zum Teil völlig unwegsamen und stark versumpften Wälder, in vorbildlicher Zusammenarbeit aller Waffen, ausgezeichnet geschlagen.“

REPRESSALIEN UND GEISELERSCHIESSUNGEN

Nach damals geltendem Kriegs- und Völkerrecht war es zulässig, Repressalien (Gegenmaßnahmen) gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und sogar als „Sühne“ Geiseln zu erschießen, um Anschläge auf Soldaten abzuwehren und um die Besatzungsherrschaft zu sichern.

Die deutsche Wehrmacht nutzte in ganz Europa diese Möglichkeit in einem verbrecherischen Maße. In Frankreich, Norwegen, Italien, Serbien und Griechenland wurden Zehntausende Zivilisten erschossen. Damit schürte die Wehrmacht jedoch den nationalen Widerstand. In dem selbstgeschaffenen Dilemma, einerseits mit harten Maßnahmen die Besatzungsherrschaft aufrechterhalten zu wollen, andererseits auf die Kollaboration der einheimischen Bevölkerung angewiesen zu sein, begann die Wehrmacht, „Sühnemaßnahmen“ in erster Linie an Juden sowie Roma und Sinti zu exekutieren.

Vor allem in Serbien und Griechenland, die unter der militärischen Verwaltung des Oberbefehlshabers Südost standen, litt die Bevölkerung unter dem Terror der deutschen Besatzungsmacht. In Serbien ging die Wehrmacht mit aller Schärfe gegen Zivilisten vor, um die angebliche „Balkanmentalität“ zu brechen. Nach dem kommunistischen Aufstand im Sommer 1941 nutzte der Wehrmachtbefehlshaber in Serbien die bestehende Richtlinie des Oberkommandos der Wehrmacht vollständig aus und befahl die Erschießung von 100 Zivilisten für jeden getöteten und 50 Zivilisten für jeden verwundeten deutschen Soldaten. Opfer dieser Vergeltungspolitik waren zunehmend Juden.

In Griechenland radikalisierte sich der Terror gegenüber der Zivilbevölkerung ab 1943, als nach der Kapitulation Italiens auch die ehemals italienisch besetzten Teile von Deutschland okkupiert wurden. Die Furcht vor einer alliierten Invasion und die zunehmenden Partisanenüberfälle ließen die Besatzungsbehörden zu immer brutaleren Willkürmaßnahmen gegenüber Zivilisten greifen.

KRALJEVO UND KRAGUJEVAC

Seit Anfang Oktober 1941 hatten in der Nähe der serbischen Orte Kraljevo und Kragujevac die Kämpfe mit Partisaneneinheiten erheblich zugenommen. Am 13. Oktober gelang es den Partisanen, die Stadt Kraljevo und die dort stationierte 717. Infanteriedivision einzuschließen, die daraufhin in der Stadt Geiseln nahm. Zwei Tage später setzten die Aufständischen den Angriff fort, der jedoch von deutscher Seite unter erheblichen Verlusten abgewehrt werden konnte. Gegen Abend fielen innerhalb der Stadt wiederum Schüsse, woraufhin Wehrmachtseinheiten 300 serbische Zivilisten töteten.

Die deutschen Verluste bei den Kämpfen um Kraljevo wurden am nächsten Tag „gesühnt“. Soldaten der 717. Infanteriedivision trieben die männliche Bevölkerung der Stadt im Hof der örtlichen Waggonfabrik zusammen und erschossen sie. Nach jugoslawischen Angaben wurden in Kraljevo und Umgebung zwischen 4.000 und 5.000 Zivilisten getötet.

Am 21. Oktober 1941 fand auch in Kragujevac eine Massenerschießung statt. Nach einem Gefecht mit Partisanen, bei dem zehn deutsche Soldaten getötet und 26 verwundet worden waren, erschossen Soldaten des 749. und des 724. Infanterieregiments unter Leitung von Major Paul König in der Nähe der Stadt insgesamt 2.300 Menschen.

Geislerschießungen in Kraljevo



Beschriftung des Archivs: „Geiselhaft in der Fertigungshalle für Lokomotiven der Waggonfabrik in Kraljevo, unmittelbar vor der Erschießung im Oktober 1941“

Militärmuseum Belgrad, Nr. 20835



Beschriftung des Archivs: „Abführen der Geiseln zur Erschießung im Umfeld der Waggonfabrik in Kraljevo, Oktober 1941“

Militärmuseum Belgrad, Nr. 20849



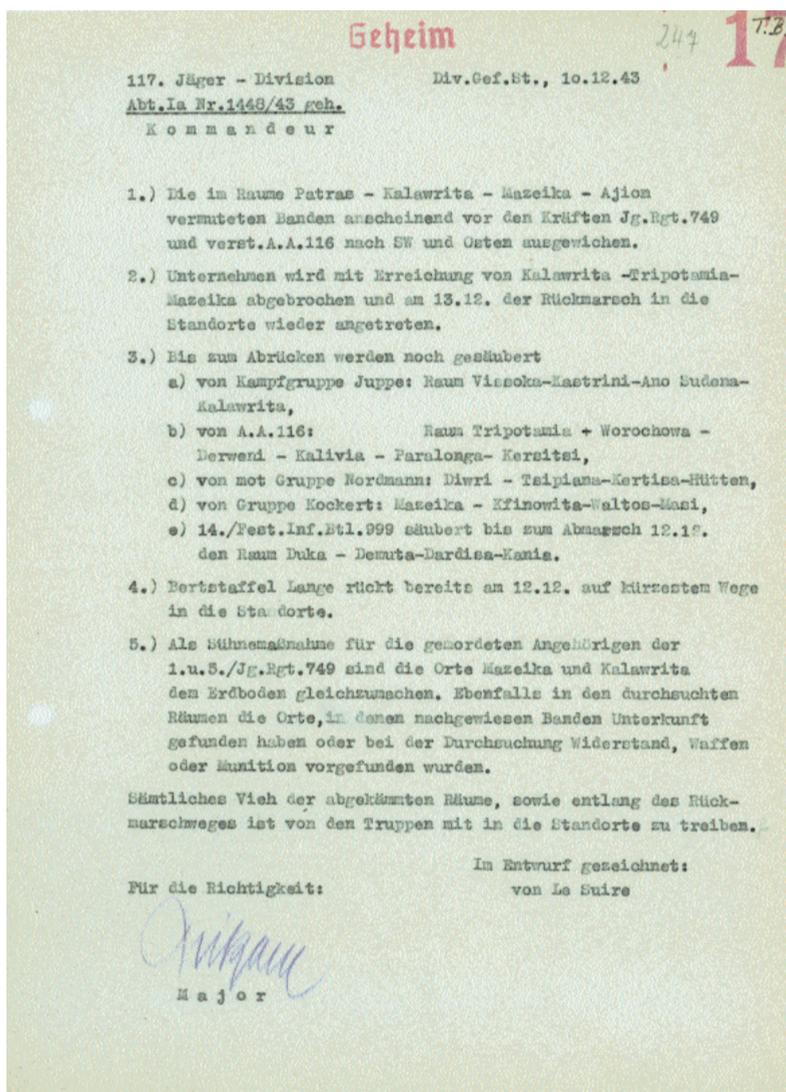
Beschriftung des Archivs: „Erschossene Geiseln im Umkreis der Waggonfabrik in Kraljevo vom Oktober 1941“

Militärmuseum Belgrad, Nr. 20850

KALAVRYTA

Die Massenerschießungen in Kalavryta waren das größte Einzelmassaker in Griechenland. Vorausgegangen war die Gefangennahme einer deutschen Kompanie durch die kommunistisch geführte Partisanenorganisation ELAS im Oktober 1943. Die etwa 80 deutschen Soldaten wurden erschossen und in eine Schlucht gestürzt. Der Kommandeur der 117. Jägerdivision, Generalmajor Karl von Le Suire, befahl daraufhin am 10. Dezember 1943, Kalavryta und Mazeika sowie diejenigen Orte, welche Partisanen unterstützt hatten, dem „Erdboden gleichzumachen“.

Innerhalb weniger Tage brannten die Kampfgruppen „Gnass“ und „Ebersberger“ nach eigenen Angaben 24 Ortschaften und drei Klöster nieder und erschossen 696 Einwohner.



Befehl Karl von Le Suire, vom 10.12.1943, Kalavryta und Mazeika zu zerstören

Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 26-117/16, Bl. 247

1426(14) **Geheim!** 1595

~~Fernschreiben~~ Fernschreiben; ~~Fernschreiben~~

Nachr.Stelle	Nr.	Beordert an	15.12.43
	388		
Vers.:		214	
An- oder aufgenommen von	Tag	Zeit	durch
Abgang	An	Abender	
Tag	31.12.	117.Jäg.Div.	
Zeit	Gen.Kdo.LXVIII.A.E.	in	
Dringl.-		Fepr.Anschl.	
vers.			

Betr.: Abschlußmeldung über Sühnemaßnahmen beim Unternehmen "Kalawrita".

1) Folgende Ortschaften (1:100 000) wurden zerstört:

Kozi, Karpini, Bahnhof Karpini, Ano Sachlari, Kato Sachlari, Stewardo, Vrachni, Kalawrita, Kloster Meg-Spilaron, Kloster Lauras, Aj.Kiriaki, Avlas, Vitsos, Pteri, Klapatsuna, Tiryaki, Vallitza, Melinda, Kloster Ombia, Kapanagos, Kasi, Nassika, Pasyrati, Morochova, Lervesi, Galtes, Manara, Mitten (4 W Nassika).

2) 696 Griechen erschossen.

1. 1. 117.Jäg.Div.
in Nr.1595/43 geb.

all right

Abschlußmeldung über „Sühnemaßnahmen“ beim Unternehmen „Kalawrita“, Fernschreiben der 117. Jägerdivision an das LXVIII. Armeekorps vom 31.12.1943
Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 26-117/16

HANDLUNGSSPIELRÄUME

Befehl ist nicht gleich Befehl. Häufig befinden sich Befehlsgeber und Empfänger nicht zur selben Zeit am selben Ort. Dann ist der Befehlsempfänger auf sich gestellt und muß entscheiden, ob und wie der Befehl ausgeführt wird. Ein Befehl ist nicht immer eine detaillierte Anweisung, stets aber ein Auftrag, der zum Handeln ermächtigt.

Befehlssituationen eröffnen Handlungsmöglichkeiten, die nach verschiedenen Seiten genutzt werden können. Gleichwohl sind sie nicht beliebig offen. So ist die individuelle Wahrnehmung der Situation wesentlich dafür, ob und wie Handlungsspielräume genutzt werden. Die militärischen Funktionen sowie die jeweiligen Positionen in der Hierarchie beschränken und eröffnen zugleich Möglichkeiten des Handelns.

Das Individuum entscheidet, wie es sich in einer gegebenen Situation verhält. Niemand kann einem anderen die Verantwortung für sein Tun abnehmen.

„BEFEHL IST BEFEHL“

Am 8. Mai 1954 verurteilte das Landgericht Darmstadt den ehemaligen Kompaniechef Friedrich Nöll und seinen Hauptfeldwebel Emil Zimber wegen Beihilfe zum Totschlag zu vier beziehungsweise drei Jahren Gefängnis. Das Urteil wurde 1956 auf drei und zwei Jahre Haft herabgesetzt. Nöll und Zimber waren nach Ansicht des Gerichts für die Erschießung der jüdischen Bevölkerung von Krutscha – vornehmlich alte Menschen, Frauen und Kinder – verantwortlich.

„PARTISANENGEFAHR“

Im Herbst 1941 war das 691. Infanterieregiment mit „Sicherungs- und Befriedungsaufgaben“ im besetzten Weißrußland, westlich von Mogilew, Orscha und Witebsk, beauftragt. Zwar meldete das I. Bataillon täglich „Feindberührungen“, von einer Partisanengefahr konnte aber keine Rede sein.

Einer der Kompanieführer, Oberleutnant Hermann Kuhls, nahm Ende September 1941 an einem Lehrgang „Bekämpfung von Partisanen“ teil, der vom Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Mitte, General Max von Schenckendorff, initiiert worden war. Auf dieser Schulung wurde der Satz geprägt: Der Jude ist der Partisan, der Partisan ist der Jude. Für die erste Oktoberwoche meldete das I. Bataillon, daß als Vergeltungsmaßnahme für die Verwundung eines deutschen Soldaten und die angebliche Verbindung zu Partisanen insgesamt 41 Juden getötet wurden.

In diesem Zusammenhang erteilte Major Alfred Commichau, Kommandeur des I. Bataillons des 691. Infanterieregiments, Anfang Oktober 1941 seinen drei Kompanieführern Hermann Kuhls, Josef Sibille und Friedrich Nöll den mündlichen Befehl, die gesamte jüdische Bevölkerung in den jeweiligen Quartiersorten zu erschießen.

EIN BEFEHL – DREI AUSFÜHRUNGEN

Der Führer der 1. Kompanie, Oberleutnant Josef Sibille, Jahrgang 1894, im Zivilberuf Lehrer, seit 1933 NSDAP-Mitglied, Block- und Zellenleiter, führt laut eigener Aussage den Befehl nicht aus. Eine Verbindung zwischen Juden und Partisanen, so erklärt er dem Bataillonskommandeur, könne er nicht erkennen. Ohnehin bestehe die jüdische Bevölkerung in seinem Bereich nur noch aus Greisen, Frauen und Kindern, die allesamt die Sicherheit der Truppen nicht gefährdeten. Ein oder zwei Tage später erkundigt sich Commichau telefonisch, ob der Befehl inzwischen ausgeführt sei. Sibille lehnt den Befehl ausdrücklich ab. Auf die Frage Commichaus, wann er denn endlich einmal hart werde, habe er geantwortet: Nie.

Oberleutnant Hermann Kuhls, Führer der 2. Kompanie, zu diesem Zeitpunkt 33 Jahre alt, Mitglied der NSDAP, der SS und Teilnehmer des Partisanen-Lehrgangs, führt den Befehl offenbar ohne zu zögern und umstandslos aus.

Der dritte Kompaniechef, Hauptmann Friedrich Nöll, Jahrgang 1897, im Zivilberuf ebenfalls Lehrer, zögert. Er bespricht die Sache mit seinem Hauptfeldwebel Emil Zimber. Beide sind unsicher, da ihnen sehr wohl klar ist, daß der Befehl auch die Erschießung von Frauen und Kindern bedeutet, obwohl keinerlei Hinweise vorliegen, daß die jüdische Bevölkerung von Krutscha, einem Dorf mit etwa 1.000 Einwohnern, etwas mit Partisanen zu tun hat. Sie bitten um eine schriftliche Bestätigung des Auftrags. Wenig später erreicht sie der Befehl des Bataillonskommandeurs: Die Juden in Krutscha sind zu erschießen. Nöll und Zimber sind konsterniert, ein Mißverständnis ist nicht möglich. Nöll wehrt zunächst ab, dann siegt die Furcht vor den möglichen Folgen einer Befehlsverweigerung. Nöll beauftragt Zimber, sämtliche Juden des Ortes zu erschießen. Der Unruhe unter den Soldaten wegen des Mordbefehls tritt Zimber nach eigenen Angaben mit dem Hinweis entgegen, daß die ganze Sache von höherer Stelle entschieden sei. Befehl sei eben Befehl.

Am 10. Oktober 1941 werden die Juden aus Krutscha von Soldaten der 3. Kompanie des 691. Infanterieregiments und einheimischen Hilfspolizisten aus den Häusern geholt, zusammengetrieben, an einen Graben außerhalb der Stadt geführt und dort erschossen.

Während der Erschießung kommt es zu einem Zwischenfall. Nach eigenen Angaben schließt der dem Kommando zugeteilte Gefreite Wilhelm Magel bei der Schußabgabe die Augen, so daß er vermutlich sein Opfer verfehlt. Jedenfalls sind nicht alle Juden tot. Magel wird daraufhin ausgetauscht und einem Absperkkommando zugeteilt, die Erschießung wird fortgesetzt.

NACHKRIEG

Der Bataillonskommandeur Commichau und der Kompanieführer Kuhls überlebten den Krieg nicht. Hauptmann Nöll und Hauptfeldwebel Zimber wurden angeklagt und verurteilt. Den Gefreiten Magel sprach das Gericht frei.



Karl Friedrich Nöll und Emil Zimber auf der Anklagebank vor dem Landgericht Darmstadt, 9.3.1956

ullstein bild

NACHKRIEGSZEIT

Am 9. Mai 1945 gab das Oberkommando der Wehrmacht in seinem letzten Bericht bekannt, daß seit Mitternacht die Waffen schwiegen und „die deutsche Wehrmacht [...] am Ende einer gewaltigen Übermacht ehrenvoll unterlegen“ sei. Wenige Monate später hielten ehemals führende Generäle der Wehrmacht in einer Denkschrift ihre Sicht auf die Rolle der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg fest. Partisanenkrieg, Geislerschießungen und Zwangsarbeiterrekrutierungen seien kriegsnotwendige Maßnahmen gewesen. Die Verfolgung und Ermordung der Juden habe der Reichsführer-SS ohne Mitwirkung und Kenntnis der Heeresdienststellen durchgeführt. Damit war der Grundstein für das Bild einer an Kriegsverbrechen unbeteiligten und somit „sauberen Wehrmacht“ gelegt.

Allerdings blieb diese Sicht nicht unwidersprochen. Ranghohe Militärs mußten sich vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg für ihre Beteiligung an Kriegsverbrechen verantworten und wurden schuldig gesprochen. Gleichzeitig erklärte das alliierte Gericht zwar die Gestapo, den Sicherheitsdienst und die SS, nicht aber den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht zu verbrecherischen Organisationen. In der öffentlichen Meinung wurde dies als Freispruch für die Wehrmacht gewertet.

In den fünfziger Jahren stand die Frage nach dem politischen und gesellschaftlichen Umgang mit ehemaligen Wehrmachtsangehörigen unter dem Einfluß des Kalten Krieges und der Entscheidung zur Wiederbewaffnung Deutschlands. Die Integration der beiden deutschen Staaten in die jeweiligen Bündnisysteme ließ die strafrechtliche Verfolgung der „Kriegsverbrecher“ in den Hintergrund treten. Ost- und Westdeutschland brauchten die alten Eliten, um Staat und Armee neu aufzubauen. In Westdeutschland bedurfte es eines Generationenwechsels, um an den fragwürdigen Traditionen und gesellschaftlichen Tabus zu rütteln. Erst Ende der siebziger Jahre etablierte sich eine kritische Militärgeschichtsschreibung, die zur Beteiligung der Wehrmacht an Kriegsverbrechen intensiv forschte. Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse blieb allerdings das Bild der „sauberen Wehrmacht“ in der westdeutschen Öffentlichkeit bis in die achtziger Jahre vorherrschend.

Statut für den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, 8.8.1945 (Auszug)

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (International Military Tribunal), Nürnberg, 14. Nov. 1945–1. Okt. 1946, Bd. 1, 1947, S. 10–19, Zitat S. 11 f.

„[...] Artikel 6:

Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörigsten Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen die im Interesse der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:

(a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

(b) KRIEGSVRECHEN: Nämlich: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

(c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

[...]“



Bulganin und Adenauer am 13.9.1955 in Moskau bei der Unterzeichnung des Schlußkommuniqués
Bundesarchiv, Bild 183/32875/1



Rußlandheimkehrer im Flüchtlingslager Friedland, 1955
Alfred Strobel/SV-Bilderdienst

Traditionerlaß des Bundesministers der Verteidigung Kai-Uwe von Hassel (CDU), vom 1.7.1965

Bundesarchiv/Militärarchiv, BW 2/4238, zit. n. Donald Abenheim, Bundeswehr und Tradition. Die Suche nach dem gültigen Erbe des deutschen Soldaten, München 1989, S. 225–229, Zitat S. 227–229

„[...] Nach deutscher militärischer Tradition beruhen Leistung und Würde des Soldaten in besonderem Maße auf seiner Freiheit im Gehorsam. Die Erziehung zur Selbstzucht, die Anforderungen an das Mitdenken und die Art der Führung, wie sie sich in der Auftragstaktik zeigte, gaben dieser Freiheit mehr und mehr Raum. Erst das nationalsozialistische Regime mißachtete sie.

An diese Freiheit im Gehorsam gilt es wieder anzuknüpfen. Die eigene Verantwortung im Wagnis von Leben, Stellung und Ruf gab und gibt dem Gehorsam des Soldaten seinen menschlichen Rang. Zuletzt nur noch dem Gewissen verantwortlich, haben sich Soldaten im Widerstand gegen Unrecht und Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bis zur letzten Konsequenz bewährt.

Solche Gewissenstreue gilt es in der Bundeswehr zu bewahren. [...]

25. [...] Symbole, die das Hakenkreuz enthalten, werden nicht aufgestellt und nicht gezeigt. Bei besonderen Veranstaltungen zur Traditionspflege und zur Gefallenenehrung können Fahnen ehemaliger Truppenteile von der Bundeswehr begleitet werden, wenn die Truppenfahne geführt wird.

26. Traditionen ehemaliger Truppenteile werden an Bundeswehr-Truppenteile nicht verliehen. [...]"

Richtlinien des Bundesverteidigungsministers Hans Apel (SPD) zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr vom 20.9.1982

BMVg, GenlinspBW Fü S 13–Az 35–08–07, Information für Kommandeure Nr. 1/82, vom 20.9.1982, Anl. 1, zit. n. Donald Abenheim, Bundeswehr und Tradition. Die Suche nach dem gültigen Erbe des deutschen Soldaten, München 1989, S. 230–234, Zitat S. 230 f. und 233

„[...] 6. Die Geschichte deutscher Streitkräfte hat sich nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos mißbraucht. Ein Unrechtsregime, wie das Dritte Reich, kann Tradition nicht begründen.

7. Alles militärische Tun muß sich an den Normen des Rechtsstaats und des Völkerrechts orientieren. Die Pflichten des Soldaten – Treue, Tapferkeit, Gehorsam, Kameradschaft, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit sowie beispielhaftes und fürsorgliches Verhalten der Vorgesetzten – erlangen in unserer Zeit sittlichen Rang durch die Bindung an das Grundgesetz. [...]

22. Begegnungen im Rahmen der Traditionspflege dürfen nur mit solchen Personen oder Verbänden erfolgen, die in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet sind.

Traditionen von Truppenteilen ehemaliger deutscher Streitkräfte werden an Bundeswehrtruppenteile nicht verliehen. Fahnen und Standarten früherer deutscher Truppenteile werden in der Bundeswehr nicht mitgeführt oder begleitet. Dienstliche Kontakte mit Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Waffen-SS sind untersagt.

Nationalsozialistische Kennzeichen, insbesondere das Hakenkreuz, dürfen nicht gezeigt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Darstellungen, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der politischen oder historischen Bildung dienen, Ausstellungen des Wehrgeschichtlichen Museums sowie die Verwendung dieser Kennzeichen im Rahmen der Forschung und Lehre. [...]"

„VERNICHTUNGSKRIEG. VERBRECHEN DER WEHRMACHT 1941 BIS 1944“ KONTROVERSEN ÜBER EINE AUSSTELLUNG

Als die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung am 5. März 1995 in Hamburg eröffnet wurde, rechnete wohl niemand damit, daß sie in den nächsten vier Jahren in insgesamt 33 deutschen und österreichischen Städten mit mehr als 800.000 Besuchern zu sehen sein würde. Die These der Ausstellung, die Wehrmacht sei an der Planung und Durchführung eines Vernichtungskrieges gegen Juden, Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung beteiligt gewesen, galt in der historischen Forschung inzwischen als nahezu unstrittig. Die Resonanz in der breiten Öffentlichkeit zeigte hingegen, daß das Bild der „sauberen Wehrmacht“ auch 50 Jahre nach Kriegsende in Teilen der deutschen Gesellschaft immer noch verwurzelt war.

Die Ausstellung erhielt während ihrer vierjährigen Laufzeit viel Zustimmung und öffentliche Anerkennung. Die Debatte des Deutschen Bundestages am 13. März 1997 gilt als eine „Sternstunde des Parlaments“. Gleichzeitig war die Ausstellung aber auch von Kritik und massiven Protesten begleitet. Spätestens mit ihrer Präsentation in München 1997 war sie zum Politikum geworden.

Im Oktober 1999 spitzte sich die Debatte über die Ausstellung erneut zu. Konkret ging es um den Vorwurf, in der Ausstellung seien mehrere Fotos und Bildlegenden falsch zugeordnet. Die Aufnahmen – so einige Historiker – zeigten keine jüdischen Pogromopfer, wie in der Ausstellung behauptet wurde, sondern Opfer des sowjetischen Geheimdienstes NKWD. Der sich daraus entwickelnde Konflikt drohte die gesamte Ausstellung in Frage zu stellen. Am 4. November 1999 stoppte der Leiter des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Jan Philipp Reemtsma, die Präsentation und ließ Fotos und Texte durch eine Historikerkommission überprüfen. Das Gremium legte ein Jahr später seinen Bericht vor. Die Kommission stellte fest, daß die Ausstellungsmacher vom Vorwurf der Fälschung und Manipulation zu entlasten seien. Allerdings enthalte die Dokumentation sachliche Fehler und argumentiere teilweise zu pauschal. Sie solle daher – so die Empfehlung – in einer gründlich überarbeiteten, gegebenenfalls neu zu gestaltenden Form weiter präsentiert werden.



Letzter Ausstellungstag in München, 6. 4. 1997
 Karlheinz Egginger/SV-Bilderdienst



Ausstellungsführung für Jugendliche, Hamburg, 1.6.1999
 Axel Kirchhof/action press



DER SPIEGEL vom 10.3.1997

**Bericht der Kommission zur Überprüfung der Ausstellung
„Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“, November 2000 (Auszug)**

„[...] Schlussfolgerungen

1. Die Ausstellung ‚Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 – 1944‘ ist im Rahmen der anhaltenden öffentlichen Auseinandersetzungen und aufgrund des der Kommission erteilten Überprüfungsauftrags sowohl hinsichtlich ihrer inhaltlichen Aussagen als auch hinsichtlich des verwendeten Materials so intensiv durchleuchtet worden, wie das bisher mit keiner anderen zeitgeschichtlichen Ausstellung geschehen ist.
2. Die Überprüfung der Ausstellung hat zu der Erkenntnis geführt, dass die öffentlich geäußerte Kritik zumindest in Teilen berechtigt ist. Die Ausstellung enthält 1. sachliche Fehler, 2. Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten bei der Verwendung des Materials und 3. vor allem durch die Art der Präsentation allzu pauschale und suggestive Aussagen.
3. Die Ausstellung enthält jedoch keine Fälschungen im Sinne der leitenden Fragestellungen und Thesen. Die Überprüfung der verwendeten Bild- und Textdokumente in den benutzten Archiven hat zwar manche Ungenauigkeiten und in einigen Fällen auch falsche Zuschreibungen zu Tage gefördert, insgesamt aber die Intensität und Seriosität der von den Ausstellungsautoren geleisteten Quellenarbeit bestätigt.
4. Die Ausstellung argumentiert teilweise zu pauschal und unzulässig verallgemeinernd. Auf diese Weise und durch die Art der Präsentation hat sie dazu beigetragen, dass sie nicht als eine Ausstellung über die Besonderheiten des in der Sowjetunion geführten Vernichtungskrieges, sondern als eine Ausstellung über ‚die‘ Wehrmacht – eben als ‚Wehrmachtsausstellung‘ – rezipiert worden ist.
5. Dessen ungeachtet bleiben die Grundaussagen der Ausstellung über die Wehrmacht und den im ‚Osten‘ geführten Vernichtungskrieg der Sache nach richtig. Es ist unbestreitbar, dass sich die Wehrmacht in der Sowjetunion in den an den Juden verübten Völkermord, in die Verbrechen an den sowjetischen Kriegsgefangenen und in den Kampf gegen die Zivilbevölkerung nicht nur ‚verstrickte‘, sondern dass sie an diesen Verbrechen teils führend, teils unterstützend beteiligt war. Dabei handelte es sich nicht um vereinzelte ‚Übergriffe‘ oder ‚Exzesse‘, sondern um Handlungen, die auf Entscheidungen der obersten militärischen Führung und der Truppenführer an der Front und hinter der Front beruhten.
6. Das Glaubwürdigkeitsproblem der Ausstellung resultiert weniger aus einzelnen nachweisbaren Fehlern und Flüchtigkeiten als vielmehr aus dem überheblichen und unprofessionellen Umgang der Ausstellungsmacher mit der an der Ausstellung geübten Kritik. Dabei ist einzuräumen, dass zwischen bloßer Polemik und seriöser Fachkritik nicht immer leicht zu unterscheiden war. Doch ist nicht zu erkennen, dass man sich um diese Unterscheidung rechtzeitig und ernsthaft genug bemüht hätte. Erst dadurch entstand eine Situation, in der die berechtigte Kritik an einigen Fotos eine so tiefgreifende Krise auslöste, dass ein ‚Moratorium‘ unvermeidlich wurde.
7. Aus den hier genannten Gründen empfiehlt die Kommission, die Ausstellung in einer gründlich überarbeiteten, ggf. auch neu zu gestaltenden Form weiter zu präsentieren. Dabei müssen die Hauptaussagen über die Wehrmacht und den Vernichtungskrieg im ‚Osten‘ nicht verändert, wohl aber gegen Missverständnisse geschützt werden. Erforderlich ist darüber hinaus ein sorgfältiger Umgang mit den überlieferten Dokumenten, und hier insbesondere mit den Fotos. Auch sollte die Argumentation der Ausstellung weniger durch den Gestus der Staatsanwaltschaft als durch die Theorie und Methodologie der Geschichtswissenschaft geprägt sein. Die Ausstellung sollte ihr Material präsentieren, aber die Schlussfolgerungen so weit wie möglich den Besuchern überlassen.
8. Wünschenswert ist, dass bei einer Neufassung der Ausstellung die vorherrschende Täterperspektive zumindest beispielhaft durch die Perspektive der Opfer ergänzt wird, so dass die Verbrechen auch aus der Sicht und Erfahrungswelt derjenigen, gegen die sie verübt wurden, sichtbar werden.
9. Die Ausstellung war, wie die öffentlichen Auseinandersetzungen gezeigt haben, sinnvoll und nötig. Sie kann auch in den kommenden Jahren – in einer Fassung, die der Kritik, neueren Forschungsergebnissen und den die Ausstellung begleitenden Diskussionen Rechnung trägt – einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der historisch-politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland leisten.“

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Aufklärungsabteilung
Abt. Ia	Führungsabteilung
A.K.	Armeekorps
Arb.Verw.	Arbeitsverwaltung
A Wi Fü	Armeewirtschaftsführer
Bfh. rückw. H. Geb.	Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet
Div.Gef.St.	Divisions-Gefechtsstand
DV	Dienstvorschrift
ELAS	Ellinikos Laikos Apeleftherotikos Stratos (Griechisches Volksbefreiungsheer)
Fest. Inf. Btl.	Festungs-Infanteriebataillon
Festungs-Pi-Stab	Festungs-Pionierstab
Freiw.-Verbände	Freiwilligen-Verbände
Fspr.Anschl.	Fernsprechanschluß
geh.	geheim
Gen.	General
Gen. Kdo.	Generalkommando
Höh. Pi. Fü.	Höherer Pionier-Führer
Höh. SS- u. Pol. Führer	Höherer SS- und Polizeiführer
H.Qu.	Hauptquartier
i.G.	im Generalstab
Ib	Quartiermeisterabteilung
Jg.Div., Jäg.Div.	Jägerdivision
Jg.Rgt.	Jägerregiment
Kodeis	Kommandeur der Eisenbahnruppen
Nachr.Stelle	Nachrichtenstelle
NKWD	Narodnyi kommissariat vnutrennych del (Volkskommissariat für Inneres)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
O.K.	Ortskommandantur
OT	Organisation Todt
PK	Propagandakompanie
SD	Sicherheitsdienst
SS	Schutzstaffel
verst.	verstärkt
Wi. Kdos.	Wirtschaftskommandos

Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.)
VERBRECHEN DER WEHRMACHT
Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944

Konzeption: Dr. Ulrike Jureit, Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Hans Mommsen (Beiratsvorsitzender); Prof. Dr. Michael Bothe, Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt (Krieg und Recht); Prof. Dr. Hagen Fleischer, University of Athens (Repressalien und Geislerschießungen); Dr. Jürgen Förster, The University of Glasgow (Partisanenkrieg); Prof. Dr. Ulrich Herbert, Albert Ludwigs Universität Freiburg (Deportationen); Prof. Dr. Detlef Hoffmann, Universität Oldenburg (Foto als historische Quelle); Dr. Klaus Latzel, Universität Bielefeld (Feldpostbriefe); Prof. Dr. Peter Longerich, Royal Holloway University of London (Völkermord); Prof. Dr. Alf Lüdtke, Max Planck Institut für Geschichte, Göttingen (Handlungsspielräume); Dr. Reinhard Otto, Dokumentationsstätte Stalag 326 Senne (Sowjetische Kriegsgefangene); Dr. Gerd Ueberschär, Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (Ernährungskrieg)

Koordination: Christoph Bitterberg, Dr. Ulrike Jureit, Jutta Mühlenberg

Recherche und wissenschaftliche Bearbeitung:

Dr. Andrej Angrick (Völkermord), Christoph Bitterberg (Krieg und Recht), Florian Dierl (Repressalien und Geislerschießungen), Marcus Gryglewski (Handlungsspielräume), Dr. Gerd Hankel (Krieg und Recht), Peter Klein (Partisanenkrieg), Magnus Koch (Handlungsspielräume), Norbert Kunz (Ernährungskrieg), Dr. Karsten Linne (Sowjetische Kriegsgefangene), Dr. Sven Oliver Müller (Feldpostbriefe), Manfred Oldenburg (Deportationen), Dr. Harald Schmid (Nachkriegszeit), Oliver von Wrochem (Nachkriegszeit), Ute Wrocklage (Foto als historische Quelle)

Mitarbeit: Una Gebhard, Kirsten Pörschke, Sara Strüßmann

Fotorecherche: Harriet Scharnberg

Gesamtredaktion: Dr. Ulrike Jureit

Redaktion: Christoph Bitterberg, Jutta Mühlenberg, Birgit Otte

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Silke Greve, Dr. Regine Klose-Wolf

Gestaltungskonzept: Andreas Heller

Entwurf Ausstellungsarchitektur: Christian Röss, Thorsten Rohmann, Klaus Prenger Berninghoff

Ausstellungsgrafik: Alexandra Schäfer, Hanna Beckmann, Charlotte Driessen, Jutta Strauß,
Marina Eismann, Wilfried Sloman, Rita Fuhrmann

Screendesign: Maren Brötje

Produktionsmanagement: Kerstin Wiese

Mitarbeit: Sabine Schöningh, Melanie Zühlke

Panoramafotos: Jörg Potschaske

Sprachaufnahmen: Bernstein voices, Hörbuchproduktion; Studio Hamburg Atelier GmbH

Sprecher: Rolf Becker, Verena von Behr, Marlen Diekhoff, Alexandra Henkel, Gerhart Hinze, Erkki Hopf,
Gerd Lippert, Holger Postler, Friedhelm Ptok, Thomas Vogt, Gerd Wameling, Angelika Wockert

Videoschnitt, Digitalisierung: Studio Hamburg Atelier GmbH

Gestaltung Katalog, Plakat: Alexandra Schäfer

Gestaltung Broschüre: Maria Isabel Werner

Grafiken: Jutta Strauß

Gesamtrealisation: Studio Andreas Heller GmbH

Ausstellungsbau und -beleuchtung: Studio Hamburg Atelier GmbH

Ausstellungsbeschriftung: Altonaer Werbewerkstatt

Computer und Benutzersoftware: Hamburg 4 GmbH

Toninstallationen: Amptown Sound and Communication GmbH

Fotoarbeiten: Fotofachlabor Ralph Kleinhempel GmbH; PPS. Professional Photo Service GmbH & Co.

Scans: Grafische Werkstatt Kreher

Transporte: Paul Filter Möbelspedition GmbH